

S a t z u n g

der Gemeinde Wennigsen (Deister) über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser

(W a s s e r - S a t z u n g)

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der geltenden Fassung wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 18.12.1970 in der Fassung vom 12.12.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die Gemeinde betreibt aus dringendem öffentlichen Bedürfnis die Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung, um ihre Einwohner mit Trink- und Gebrauchswasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen. Sie bedient sich hierfür des Wasserverbandes Landkreis Hannover-West in Wennigsen, dessen Mitglied sie ist. Die Beziehungen zwischen Gemeinde und Wasserverband werden durch die Satzung des Wasserverbandes vom 26.03.1962 in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Für die Wasserversorgungsverhältnisse gilt die Verordnung Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.
- 2.) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten (Anschlussnehmer, Anschlußinhaber).
- 3.) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung (§ 9) und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser daraus zu verlangen.

§ 3

Beschränkung des Anschlußrechts

- 1.) Das im § 2 gegebene Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die im Anschlußbereich (§ 4 Abs. 1) einer betriebsfertig hergestellten Versorgungsleitung liegen.

- 2.) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nicht verlangen.
- 3.) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- 4.) Der Anschluß kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann (vgl. § 17 Abs. 3).

§ 4 **Anschlusszwang**

- 1.) Die Grundstückseigentümer (§ 1 Abs. 2) sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch die Gemeinde - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlussreif gemacht werden (vgl. § 10 Abs. 4). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- 2.) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß § 8 dieser Satzung beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Anschluß zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- 3.) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine für jeden Bewohner des Stockwerkes jederzeit zugängliche Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahmen können von der Gemeinde in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.
- 4.) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit ihren Gebäuden und Anlagen.

§ 5 **Befreiung vom Anschlußzwang**

- 1.) Eine Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 2.) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß auf Grund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dieses binnen 2 Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde schriftlich zu erklären. Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann

der Antragsteller gegen den schriftlichen Ablehnungsbescheid der Gemeinde die Rechtsmittel gemäß § 22 dieser Satzung einlegen.

§ 6 **Benutzungszwang**

- 1.) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- 2.) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlußinhaber sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 7 **Befreiung vom Benutzungszwang**

- 1.) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 2.) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dieses bei der Gemeinde unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen den schriftlichen Ablehnungsbescheid der Gemeinde die Rechtsmittel gemäß § 22 dieser Satzung einlegen.

§ 8 **Anmeldung (Anschlußantrag)**

Die Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer (§ 1 Abs. 2) bei der Gemeinde für jedes Grundstück zu beantragen. Die Gemeinde kann verlangen, daß der Antrag auf einem bei der Gemeinde erhältlichen Vordruck gestellt wird.

Der Antrag muß enthalten:

- a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. Der Beschreibung ist eine Grundriss-Skizze beizufügen;
- b) den Namen des zugelassenen Einrichters, durch den die Einrichtungen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen;
- c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe und besonderen Einrichtungen (§ 13), für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll;
- d) die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, die Kosten für die Herstellung der Anschlußleitung, insbesondere auch die Kosten der Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraumes zu übernehmen (vgl. " 11 Abs. 1);
- e) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung.

§ 9

Versorgungsleitung

- 1.) Versorgungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung (Verteilungsleitung) ausschließlich der Anbohrschelle bzw. des Hausanschluss-Schiebers.
- 2.) Die Versorgungsleitung wird unter Kostenbeteiligung der Anschlußnehmer vom Wasserverband hergestellt und unterhalten. Kein Grundstückseigentümer hat Anspruch auf eine für ihn vorteilhaftere Führung der Versorgungsleitung.
- 3.) Vor Herstellung einer Versorgungsleitung kann die Gemeinde im Falle des § 3 Abs. 1 dieser Satzung insbesondere verlangen, daß der Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung übernimmt und gegebenenfalls hierfür Sicherheit leistet. Wird für mehrere Anschlussnehmer eine gemeinsame Versorgungsleitung gelegt, so werden die Kosten anteilmäßig verteilt unter jeweiliger Einbeziehung später hinzukommender Anschlussnehmer. Letztere haben nach Neuberechnung der Kostenanteile die auf sie entfallenden Kosten an die Gemeinde zu entrichten, die sie mit den Erstanliegern verrechnet.
- 4.) Die auf Kosten der Anschlussnehmer errichteten Versorgungsleitung oder die durch eine Änderung etwa erforderlich werdenden Teile der Versorgungsleitung gehen ohne Rücksicht auf die Kostenregelung des Absatzes 3 in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde über.
- 5.) Nur Beauftragte des Wasserverbandes haben das Recht, die Versorgungsleitung freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in Nähe der Versorgungsleitung sind im Einzelfall nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Wasserverbandes und unter Beachtung der von ihm auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen läßt.

§ 10**Anschlußleitung**

- 1.) Anschlußleitung i.S. dieser Satzung ist die Zuleitung von der Versorgungsleitung (einschl. der Anbohrschelle bzw. des Hausanschluss-Schiebers) bis zum Wasserzähler (einschließlich) bzw. dem Wassermesserszwischenstück - Wasserübergabestelle -.
- 2.) Die Anschlußleitung wird ausschließlich von der Gemeinde nach der Kostenregelung des § 11 hergestellt und unterhalten. Sie steht einschließlich des Zubehörs als Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in ihrem Eigentum.
- 3.) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, lichte Weite und Führung der Anschlußleitung sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt wird; sie bestimmt auch, wo an eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 4.) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung zu versorgen (§ 4 Abs. 1), wenn ein selbständiger Anschluß von Grundstücken nach den Feststellungen der Gemeinde nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und der Neuanschluß die Möglichkeit des Wasserbezugs für den bisherigen Anschlußinhaber nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Wird ein gemeinsamer Anschluß für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden

Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Der Neuanschließende ist verpflichtet, dem ersten Anschlußinhaber einen angemessenen Kostenanteil zu ersetzen und sämtliche Kosten der etwa notwendig werdenden Änderungen oder Ergänzungen des ersten Anschlusses zu bezahlen. Der Kostenanteil ist mit der Herstellung des neuen Anschlusses fällig. Können sich die Beteiligten über die Höhe des Kostenanteils nicht einigen, so stellt ihn die Gemeinde fest.

- 5.) Der Anschlußinhaber darf keinerlei Einwirkungen auf Anschlußleitungen und Zubehör vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigungen der Anschlußleitung auf dem Grundstück und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet der Anschlußinhaber.

§ 11

Verbrauchsleitung

- 1.) Verbrauchsleitung i. S. dieser Satzung ist die Leitung (Hausanlage) auf dem Grundstück oder in dem Gebäude von der Wasserübergabestelle (§ 10 Abs. 1) bis zu den Verbrauchsstellen.
- 2.) Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbrauchsleitung ist Sache des Anschlußinhabers. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Handwerker (Einrichter) ausgeführt werden. Die Gemeinde kann anordnen, daß die Einrichter von ihr zugelassen sein müssen; sie regelt für diesen Fall die gleichmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung.
- 3.) Die Ausführung der Verbrauchsleitung (Hausanlage) muß den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. sowie den besonderen Vorschriften der Gemeinde bzw. des Wasserlieferers entsprechen.
- 4.) Der Anschlussinhaber hat dafür zu sorgen, daß der Gemeinde vor Arbeitsbeginn die gemäß § 8 vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Die Gemeinde kann, wenn sie es für erforderlich hält, Änderungen verlangen und die Ausführung der Arbeiten überwachen. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Die Prüfung einer Verbrauchsleitung durch die Gemeinde befreit den ausführenden Einrichter nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- 5.) Für Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchsleitung gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend. Hierunter fällt auch die Ausdehnung der Verbrauchsleitung auf Grundstücke oder Grundstücksteile, die in dem ursprünglichen Anschlußplan nicht enthalten waren. Wird ausnahmsweise der Anschluß eines Nachbargrundstückes an die Verbrauchsleitung eines Wasserabnehmers zwingend erforderlich, so findet § 10 Abs. 4 entsprechend Anwendung.
- 6.) Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, daß Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder der anderen Abnehmer ausgeschlossen sind. Schäden an den Verbrauchsleitungen sind umgehend durch Einrichter beseitigen zu lassen. Wasserverluste, die auf Mängel an der Verbrauchsleitung (Hausanlage) zurückzuführen sind, hat der Wasserabnehmer zu tragen.
- 7.) Die Gemeinde kann die Verbrauchsleitung jederzeit prüfen (vgl. § 16 Abs. 3) und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sper-

rung der Wasserlieferung oder zur Änderung oder Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlage auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 12

Anschluss besonderer Einrichtungen

- 1.) Eine auch nur vorübergehende unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck eintreten kann, wie mit Pumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergl. ist nicht gestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- 2.) Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage sind nicht gestattet, desgleichen Anschlüsse von handbedienten Pumpen. Der Anschluß maschinell betriebener Druckerhöhungspumpen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- 3.) Der Anschluss von Wassermotoren (z.B. Waschmaschinen mit Wasserantrieb), von Wasserstrahlpumpen und Springbrunnen bedarf der besonderen Zustimmung der Gemeinde.

§ 13

Wasserzähler

- 1.) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Sofern solche noch nicht vorhanden sind, erfolgt die Berechnung nach einem Pauschaltarif nach Maßgabe der Gebührenordnung.
- 2.) Wasserzähler werden vom Wasserverband eingebaut; sie gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten für den Einbau der Wasserzähler trägt der Wasserbeschaffungsverband.
- 3.) Dieser bestimmt den Zeitpunkt der Beschaffung, die Bauart, die Größe und den Standort der Wasserzähler. Beim Einbau etwa notwendig werdender Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke werden diese als Bestandteil der Anschlußleitung von der Gemeinde gegen Ersatz der Kosten geliefert.
- 4.) Die Wasserzähler werden von Zeit zu Zeit von der Gemeinde auf ihre Kosten geprüft und instandgesetzt.
- 5.) Der Anschlußinhaber kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Wasserzählers beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten für die Prüfung, den Ausbau und den Wiedereinbau des Wasserzählers trägt, wenn die Abweichung die zulässige Fehlergrenze von $\pm 5\%$ überschreitet, die Gemeinde, sonst der Anschlußinhaber.
- 6.) Der Anschlußinhaber darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch darf er dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Der Einbau von Wasserzweischenzählern in die Verbrauchsleitung (Hausleitung) ist ihm gestattet.
- 7.) Der Anschlußinhaber ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, Abflußwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muß alle Kosten für Beschädigungen und Verluste ersetzen,

soweit sie nicht durch die Beauftragten der Gemeinde verursacht sind, oder sofern er nicht nachweist, daß die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt. Wegen der Anzeigepflicht bei Störungen und Schäden siehe § 16 Abs. 5.

- 8.) Der Wasserbeschaffungsverband kann in technisch begründeten Fällen verlangen, daß der Wasserzähler in einem Wasserzählerschacht untergebracht wird. Der Wasserzählerschacht ist nach den Angaben der Gemeinde vom Anschlußinhaber herzustellen und im guten baulichen stets zugänglichen und sauberen Zustand zu erhalten.

§ 14

Allgemeine Abnehmerpflichten

- 1.) Duldung von Leitungsführungen

Der Anschlußinhaber ist verpflichtet, die Verlegung von Wasserleitungen, den Einbau von Schächten und Schiebern und dergl. sowie die Anbringung von Hinweisschildern in seinen Grundstücken ohne Entschädigung zuzulassen, an den Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sie auf Verlangen der Gemeinde auch noch bis zu 5 Jahren nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in diesem zu belassen. Die Gemeinde kann dringliche Sicherung dieser Verpflichtung verlangen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitung und Anlagen entstehenden Schäden hat die Gemeinde zu ersetzen, soweit sie nicht auf Anschlußleitungen des Eigentümers selbst entfallen.

- 2.) Duldung des Anschlusses fremder Grundstücke

Jeder Inhaber eines Anschlusses muß den Anschluß anderer Grundstücke an seine Anschlußleitung in den Fällen des § 10 Abs. 4 dulden.

- 3.) Duldung des Zutritts zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

Den Beauftragten der Gemeinde und des Wasserverbandes ist zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 4.) Pflichten in Brandfällen und in sonstigen Notfällen

Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Notfällen sind die Anordnungen des Gemeindebrandmeisters und der Polizei zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer darf ohne zwingenden Grund in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

- 5.) Anzeigepflicht bei Schäden und Störungen

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlußleitungen und an Wasserzählern der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- 6.) Wasserabgabe an Dritte

Außer in vorübergehenden Notfällen ist es dem Wasserverband nicht gestattet, ohne Zustimmung der Gemeinde Wasser an Dritte abzugeben (vgl. § 15 Abs. 1)

7.) Verbot der Wasserverschwendung

Der Wasserabnehmer ist zur Sparsamkeit im Wasserverbrauch nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, Wasser nutzlos laufen zu lassen, z.B. um dieses kühl zu halten oder Leitungen vor dem Einfrieren zu schützen und dergl. . Wegen des Anschlusses besonderer Einrichtungen siehe § 13.

8.) Gemeinsames Benutzungsverhältnis

Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes und mehrere über einen gemeinsamen Wasserzähler durch eine gemeinsame Verbrauchsleitung versorgte, selbständige Abnehmer haften als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis. Sie müssen der Gemeinde einen gemeinsamen Vertreter benennen, an den alle Eröffnungen rechtswirksam gemacht werden können. Geschieht dieses nicht, so sind Eröffnungen an einen der Beteiligten auch für die übrigen wirksam.

§ 15

Wasserlieferung

- 1.) Das Wasser wird grundsätzlich nur zur Versorgung desjenigen Grundstückes bereitgestellt, für das der Anschluß auf Grund der Anmeldung gem. § 8 besteht (vgl. § 14 Abs. 6).
- 2.) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne besondere Beschränkung hinsichtlich der Menge und Abgabezeit, jedoch nur unter dem Druck geliefert, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet herrscht. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine aus besonderen Gründen erforderliche Qualität des Wassers.
- 3.) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Wasserlieferung ablehnen, beschränken oder vom Abschluß besonderer Bedingungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei einer zu erwartenden übermäßigen Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen durch den Abnehmer erforderlich ist.
- 4.) Bei Betriebsstörungen, insbesondere im Falle höherer Gewalt, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder auf Grund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, Entnahmezeiten und Verwendungszwecke eingeschränkt werden.

Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntgegeben.

- 5.) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers steht dem Wasserabnehmer weder ein Anspruch auf Schadenersatz noch eine Ermäßigung der Wassergebühr zu. Wegen der Ermäßigung der Wassergebühr bei Unterbrechungen der Wasserlieferung von mehr als einem Monat siehe § 6 Abs. 6 der Gebührenordnung.

§ 16

Abmeldung des Wasserbezuges

- 1.) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer (Anschluss-Inhaber) den Wasserbezug rechtzeitig schriftlich bei der Gemeinde abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer (Anschlußinhaber) verpflichtet.
- 2.) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung vollständig einstellen, so hat er dieses bei der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

§ 17 **Wassersperre**

- 1.) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserleitung fristlos und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung für sämtliche Verbrauchsstellen des Anschlußinhabers einzustellen, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören, oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtung (z.B. Plomben) beschädigt werden,
 - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte gegeben werden,
 - d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Gebührenordnung nicht vorschriftsmäßig geleistet werden,
 - e) die von der Gemeinde verlangte Vorauszahlung nicht geleistet wird.
- 2.) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Anschlußinhaber zu bezahlen.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1971 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der entsprechenden Satzungen der durch Gesetz vom 28.11.1969 (Nds. GVBl. S. 215) zusammengeschlossenen Gemeinden Argestorf, Bredenbeck am Deister, Degersen, Evestorf, Holtensen bei Weetzen, Sorsum und Wennigsen (Deister).

Wennigsen (Deister), den 18. Dezember 1970

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

Mohaupt
Bürgermeister

(S.)

Feldkamp
Gemeindedirektor

Die Änderung vom 12.12.1996 wurde in die Satzung eingearbeitet, am 09.01.1997 im Amtsblatt des Landkreises Hannover Nr. 2 S. 53 bekanntgemacht und ist somit am 10.01.1997 in Kraft getreten.

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser (Wassersatzung)

Aufgrund der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 16. September 1999 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser (Wassersatzung) vom 18.12.1970 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 17. September 1999

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

Schröder	L.S.	Ewert
1.stellv. Bürgermeister		Gemeindedirektor

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser (Wassersatzung) wurde am 30. September 1999 im Amtsblatt des Landkreises Hannover Nr. 39, Seite 322, bekanntgemacht.

Redaktionelle Änderung:

§ 15 Nr. 1: streiche (vgl. § 16 Abs. 6)
 setze (vgl. § 14 Abs. 6)

§ 14 Nr. 6 streiche (vgl. § 17 Abs. 1)
 setze (§ 15 Abs. 1)